

**Neufassung
der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr
der Universitätsstadt Marburg
– Synopse –**

Bisherige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 4 Aufnahmen in die Einsatzabteilung</p> <p>(2) In die Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehren können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Universitätsstadt Marburg haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Aus- und Fortbildung oder sonstigen Weise regelmäßig für Einsätze in der Universitätsstadt Marburg zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG). Über Ausnahmen entscheidet der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. In die Freiwillige Feuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Fachberater/Fachberaterinnen aufgenommen werden. Die Benennung der Fachberater/Fachberaterinnen erfolgt durch die Leitung der Feuerwehr nach Anhörung des Wehrführerausschusses auf Widerruf. Den Fachberatern/Fachberaterinnen werden spezifische Aufgabengebiete durch die Leitung der Feu-</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Aufnahmen in die Einsatzabteilung</p> <p>(2) In die Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehren können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Universitätsstadt Marburg haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Aus- und Fortbildung oder sonstigen Weise regelmäßig für Einsätze in der Universitätsstadt Marburg zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG). Über Ausnahmen entscheidet der Leiter/ die Leiterin der Feuerwehr nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. In die Freiwillige Feuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Fachberater/Fachberaterinnen aufgenommen werden. Die Benennung der Fachberater/Fachberaterinnen erfolgt durch die Leitung der Feuerwehr nach Anhörung des Wehrführerausschusses auf Widerruf. Den Fachberatern/Fachberaterinnen werden spezifische Aufgabengebiete durch die Leitung der Feu-</p>	<p>In dieser Synopse werden lediglich die Paragraphen bzw. Absätze dargestellt, in denen Änderungen enthalten sind.</p>

Bisherige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>erwehr zugewiesen. Die persönlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgabengebiete durch die Fachberater/ Fachberaterinnen prüft die Leitung der Feuerwehr. Die Funktion der Fachberater/ Fachberaterinnen endet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aus persönlichen Gründen. 2. Dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. 3. Der jederzeit möglichen Entlassung durch die Leitung der Feuerwehr. 4. Dem Tod. <p>(9) Nach der Aufnahme ist die Truppmannausbildung/Truppfrauenausbildung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zu absolvieren. Ist dies nicht erfolgt, entscheidet nach Anhörung des Wehrführerausschusses der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr über die weitere Zugehörigkeit.</p>	<p>erwehr zugewiesen. Die persönlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgabengebiete durch die Fachberater/ Fachberaterinnen prüft die Leitung der Feuerwehr. Die Funktion der Fachberater/ Fachberaterinnen endet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus persönlichen Gründen 2. mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte 3. mit der jederzeit möglichen Entlassung durch die Leitung der Feuerwehr 4. mit dem Tod <p>(9) Nach der Aufnahme ist die Truppmannausbildung/Truppfrauenausbildung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zu absolvieren. Ist dies nicht erfolgt, entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr über die weitere Zugehörigkeit.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Beendigung der Zugehörigkeit</p> <p>(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung einer Stadtteilfeuerwehr endet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres b) mit dem Austritt c) dem Ausschluss d) dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte 	<p style="text-align: center;">§ 5 Beendigung der Zugehörigkeit</p> <p>(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung einer Stadtteilfeuerwehr endet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres b) mit dem Austritt c) mit dem Ausschluss d) mit dem Verlust der bürgerlichen Ehren- 	

Bisherige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>e) dem Tod.</p> <p>Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragssteller/die Antragstellerin einer allgemeinen ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Feuerwehrdiensttauglichkeit zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses.</p>	<p>rechte e) mit dem Tod</p> <p>Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragssteller/die Antragstellerin einer allgemeinen ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Feuerwehrdiensttauglichkeit zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Stadtteilfeuerwehren</p> <p>(6) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater/Fachberaterinnen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Stadtteilfeuerwehren</p> <p>(6) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater/Fachberaterinnen im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 4.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Ehren- und Altersabteilung</p> <p>(4) Für die Ausbildung und die Gerätewartung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig sowie körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Lei-</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Ehren- und Altersabteilung</p> <p>(4) Für die Ausbildung und die Gerätewartung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig sowie körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Lei-</p>	

Bisherige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>ters/der Leiterin der Feuerwehr bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr und dem Wehrführer/der Wehrführerin der Stadtteilfeuerwehren.</p>	<p>ters/der Leiterin der Feuerwehr bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr und des Wehrführers/der Wehrführerin der Stadtteilfeuerwehren. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Aufgaben des Einsatzdienstes.</p>	<p>Die Altersgrenze für das Wahrnehmen freiwilliger Aufgaben in der Ehren- und Altersabteilung soll von 65 auf 70 Jahre angehoben werden.</p> <p>Einfügen eines Hinweises, dass nebenstehende Regelung nicht für die Aufgaben des Einsatzdienstes gilt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Jugendabteilungen</p> <p>(1) Die Jugendabteilungen der Stadtteilfeuerwehren der Universitätsstadt Marburg führen den Namen „Jugendfeuerwehr Marburg“. Die Jugendabteilungen in den Stadtteilen führen daneben den Namen des Stadtteils (z. B. Jugendfeuerwehr Marburg-Wehrda).</p> <p>(2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Näheres regelt die Jugendordnung. Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg verabschiedet für die Arbeit der Jugendabteilung als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Marburg eine eigene Jugendordnung.</p> <p>(3) Als Teil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Wehrführer/die</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Jugendabteilungen</p> <p>(1) Die Jugendabteilungen der Stadtteilfeuerwehren der Universitätsstadt Marburg führen den Namen „Jugendfeuerwehr Marburg“. Die Jugendabteilungen in den Stadtteilen führen daneben den Namen des Stadtteils (z. B. Jugendfeuerwehr Marburg-Wehrda).</p> <p>(2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Näheres regelt die Jugendordnung. Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg verabschiedet für die Arbeit der Jugendabteilung als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Marburg eine eigene Jugendordnung.</p> <p>(3) Als Teil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Wehrführer/die</p>	<p>Unverändert.</p> <p>Unverändert.</p>

Bisherige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>Wehrführerin, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin bedienen. Es können maximal zwei stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen gewählt werden.</p> <p>(4) Die Belange der Jugendfeuerwehr werden von dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin gegenüber der Leitung der Feuerwehr vertreten.</p> <p>(5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden von den Jugendfeuerwehrwarten/den Jugendfeuerwehrwartinnen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin der Universitätsstadt Marburg ernannt. Sie müssen aus den Reihen der Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen oder stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte/stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen kommen. Es können maximal zwei stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwarte/Stadtjugendfeuerwehrwartinnen gewählt werden.</p>	<p>Wehrführerin, der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin bedient. Es können maximal zwei stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen gewählt werden. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin soll mindestens 18 Jahre alt sein und sollte den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt haben sowie im Besitz der Jugendleitercard sein oder über eine vergleichbare pädagogische Qualifikation verfügen.</p>	<p>§ 10 Abs. 4 a. F. ist nun in geänderter Wortlaut in § 18 Abs. 1 n. F. enthalten. Siehe Darstellung unten in § 18 Abs. 1 n. F.</p> <p>§ 10 Abs. 5 a. F. ist nunmehr unverändert in § 18 Abs. 4 n. F. enthalten.</p>

Bisherige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>(6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin ist stimmberechtigtes Mitglied des Wehrführerausschusses. Im Verhinderungsfalle ist der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin stimmberechtigt.</p>	<p>(4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin ist stimmberechtigtes Mitglied des Wehrführerausschusses. Im Verhinderungsfalle ist der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin stimmberechtigt.</p>	<p>§ 10 Abs. 6 a. F. wird zu Abs. 4 der neuen Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Kinderabteilung</p> <p>(1) Die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr Marburg führen den Namen und den Stadtteil-Ortsteilname als Zusatz (z. B. Kinderfeuerwehr - Löschtiger Marburg-Cappel).</p> <p>(2) Die Kinderabteilung einer Marburger Stadtteilfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr nach Anhörung des Leiters/der Leiterin der Kinderabteilung. Sie gestaltet ihre Aktivität als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Marburg untersteht die jeweilige Kinderabteilung der Aufsicht der Leitung der Feuerwehr und Wehrführung, die sich dazu des Leiters/der Leiterin der jeweiligen Kinderabteilung bedient. Der Leiter/die Leiterin jeder</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Kinderabteilung</p> <p>(1) Die Kinderabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Marburg führen den Namen und den Stadtteil-Ortsteilname als Zusatz (z. B. Kinderfeuerwehr - Löschtiger Marburg-Cappel).</p> <p>(2) Die Kinderabteilung einer Marburger Stadtteilfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet der Wehrführer/die Wehrführerin nach Anhörung des Kinderfeuerwehrtwarts/der Kinderfeuerwehrwartin. Sie gestaltet ihre Aktivität als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Marburg untersteht die jeweilige Kinderabteilung der Aufsicht der Leitung der Feuerwehr und Wehrführung, die sich dazu des Kinderfeuerwehrtwarts/der Kinderfeuerwehrwartin der jeweiligen Kinderabteilung bedient.</p>	<p>Änderung des Wortlauts.</p> <p>Änderung der Zuständigkeit.</p> <p>Änderung der Bezeichnung.</p>

Bisherige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>Kinderabteilung der Feuerwehr Marburg muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Der Leiter/die Leiterin und die Betreuer/die Betreuerinnen sind ehrenamtlich für die Universitätsstadt Marburg tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.</p> <p>(4) Im Wehrführerausschuss werden die Interessen der Kinderabteilung grundsätzlich durch die jeweiligen Wehrführungen vertreten.</p> <p>(5) Bei der Heranführung an die Jugendfeuerwehr unterstützt der Stadtjugendfeuerwehrt/die Stadtjugendfeuerwehrwartin die jeweilige Leitung der Kinderfeuerwehr.</p>	<p>Der Kinderfeuerwehrwart/die Kinderfeuerwehrwartin jeder Kinderabteilung der Feuerwehr Marburg muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Der Kinderfeuerwehrwart/die Kinderfeuerwehrwartin und die Betreuer/die Betreuerinnen sind ehrenamtlich für die Universitätsstadt Marburg tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.</p> <p>(4) Im Wehrführerausschuss werden die Interessen der Kinderabteilung grundsätzlich durch die jeweiligen Wehrführungen vertreten. Weiterhin kann aus den Reihen der Kinderfeuerwehrwarte/Kinderfeuerwehrwartinnen ein Stadtkinderfeuerwehrwart/eine Stadtkinderfeuerwehrwartin benannt werden, welcher/welche durch den Leiter/die Leiterin der Feuerwehr bestellt wird.</p> <p>(5) Bei der Heranführung an die Jugendfeuerwehr unterstützt der Stadtjugendfeuerwehrt/die Stadtjugendfeuerwehrwartin die jeweilige Kinderfeuerwehrwarte/ Kinderfeuerwehrwartinnen.</p>	<p>Eine neue Regelung bzgl. eines Stadtkinderfeuerwehrwartes/-wartin soll aufgenommen werden.</p> <p>Änderung der Bezeichnung.</p>

Bisherige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>§ 10 Abs. 4 a. F. Die Belange der Jugendfeuerwehr werden von dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin gegenüber der Leitung der Feuerwehr vertreten.</p> <p>§ 10 Abs. 5 a. F. (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden von den Jugendfeuerwehrgewärtinnen/ den Jugendfeuerwehrgewärtinnen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und zum</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Stadtjugendfeuerwehrwart/Stadtjugendfeuerwehrwartin, stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/Stadtjugendfeuerwehrwartin Stadtkinderfeuerwehrwart/ Stadtkinderfeuerwehrwartin</p> <p>(1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/ die Stadtjugendfeuerwehrwartin vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr und wird dabei von den Stellvertretern/ Stellvertreterinnen unterstützt.</p> <p>(2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/ die Stadtjugendfeuerwehrwartin und die Stellvertreter/Stellvertreterinnen unterstützen die Jugendfeuerwehr mit dem Aufbau und bei der Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben.</p> <p>(3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/ die Stadtjugendfeuerwehrwartin berichtet im Rahmen der gemeinsamen Hauptversammlung über die Entwicklung der Jugendfeuerwehr.</p> <p>(4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden durch den Stadtjugendfeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt und zum Ehrenbeamten/zur</p>	<p>Ein neuer § 18 - Stadtjugendfeuerwehrwart/in - soll eingefügt werden. Die Regelungen dieses Paragraphen waren teilweise bereits an anderen Stellen enthalten. Die nachfolgenden Paragraphen werden neu nummeriert sowie etwaige Verweise auf diese redaktionell überarbeitet.</p> <p>§ 18 Abs. 1 n. F. war bisher in § 10 Abs. 4 a. F. enthalten.</p> <p>Neue Regelung.</p> <p>Neue Regelung.</p> <p>Die Regelung war bisher in § 10 Abs. 5 a. F. enthalten und wurde in leicht geänderter Form übernommen.</p>

Bisherige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin der Universitätsstadt Marburg ernannt. Sie müssen aus den Reihen der Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen oder stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte/stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen kommen. Es können maximal zwei stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwarte/ Stadtjugendfeuerwehrwartinnen gewählt werden.</p>	<p>Ehrenbeamtin der Universitätsstadt Marburg ernannt. Sie müssen aus den Reihen der Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen oder stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte/stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen kommen. Es können maximal zwei stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwarte/ Stadtjugendfeuerwehrwartinnen gewählt werden.</p> <p>(5) Der Stadtkinderfeuerwehrwart/die Stadtkinderfeuerwehrwartin vertritt die Interessen der Kinderfeuerwehr gegenüber dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr.</p> <p>(6) Der Stadtkinderfeuerwehrwart/die Stadtkinderfeuerwehrwartin berichtet im Rahmen der gemeinsamen Hauptversammlung über die Entwicklung der Kinderfeuerwehr.</p> <p>(7) Der Stadtkinderfeuerwehrwart/die Stadtkinderfeuerwehrwartin wird durch die Kinderfeuerwehrwarte/die Kinderfeuerwehrwartinnen für die Dauer von 5 Jahren gewählt und zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin der Universitätsstadt Marburg ernannt. Er/sie muss aus den Reihen der Kinderfeuerwehrwarte/ Kinderfeuerwehrwartinnen kommen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Feuerwehrausschuss</p> <p>(1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer/Wehrführerinnen bei ihren Aufgaben wird für die Stadtteilfeuerwehren der Universitäts-</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Feuerwehrausschuss</p> <p>(1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer/Wehrführerinnen bei ihren Aufgaben wird für die Stadtteilfeuerwehren der Universitäts-</p>	

Bisherige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>stadt Marburg je ein Feuerwehrausschuss gebildet.</p> <p>(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzenden/Vorsitzende und den stellvertretenden Wehrführern/den stellvertretenden Wehrführerinnen sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter/ einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin, dem Jugendgruppenleiter/der Jugendgruppenleiterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin sowie dem Leiter/der Leiterin der Kindergruppe. Soweit eine Feuerwehr taktisch in Züge untergliedert ist, sind auch die Zugführer/ Zugführerinnen und stellvertretenden Zugführer/stellvertretenden Zugführerinnen kraft Amtes Mitglied in dem Feuerwehrausschuss.</p> <p>(3) Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Einsatzabteilung, des Schriftführers/der Schriftführerin und des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin</p> <p>erfolgt durch die Mitglieder der Einsatzabteilung in der jeweiligen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt durch die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung in der Jahreshauptversammlung ebenfalls auf</p>	<p>stadt Marburg je ein Feuerwehrausschuss gebildet.</p> <p>(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzenden/Vorsitzende und den stellvertretenden Wehrführern/den stellvertretenden Wehrführerinnen sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin, dem Jugendgruppenleiter/der Jugendgruppenleiterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin sowie dem Kinderfeuerwehrwart/der Kinderfeuerwehrwartin. Soweit eine Feuerwehr taktisch in Züge untergliedert ist, sind auch die Zugführer/Zugführerinnen und stellvertretenden Zugführer/ stellvertretenden Zugführerinnen kraft Amtes Mitglieder in dem Feuerwehrausschuss.</p> <p>(3) Die Wahl der Vertreter/ Vertreterinnen der Einsatzabteilung, des Schriftführers/der Schriftführerin, des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin und des Kinderfeuerwehrwarts/ der Kinderfeuerwehrwartin erfolgt durch die Mitglieder der Einsatzabteilung in der jeweiligen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt durch die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung in der Jahreshauptversammlung ebenfalls auf</p>	<p>Änderung der Bezeichnung.</p> <p>Änderung der Bezeichnung.</p>

Bisherige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>die Dauer von fünf Jahren. Der Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin soll mindestens 18 Jahre alt sein und sollte den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt haben sowie im Besitz der Jugendleitercard sein oder über eine vergleichbare pädagogische Qualifikation verfügen.</p> <p>(4) Der Wehrführer/die Wehrführerin beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dieses schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr sowie sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sie erhalten ein Exemplar der zu erstellenden Sitzungsniederschrift. Die Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.</p>	<p>die Dauer von fünf Jahren. Näheres regelt die Jugendordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Universitätsstadt Marburg.</p> <p>(4) Der Wehrführer/die Wehrführerin beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dieses schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Er/Sie erhält ein Exemplar der zu erstellenden Sitzungsniederschrift. Die Sitzungstermine sind ihm/ihr rechtzeitig bekannt zu geben.</p>	<p>Die Regelungen zum/zur Jugendfeuerwehrwart/in wurden gestrichen und stattdessen auf die Jugendfeuerwehrordnung verwiesen.</p> <p>Das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen, wird auf den Leiter/die Leiterin beschränkt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Wahlen</p> <p>(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Wahlen</p> <p>(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, welcher/welche von der jeweiligen Versammlung bestimmt wird.</p>	

Bisherige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und dem Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 22 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.</p> <p>(3) Die Wehrführer/Wehrführerinnen und die stellvertretenden Wehrführer /stellvertretenden Wehrführerinnen sowie der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin und der Schriftführer/die Schriftführerin werden einzeln mit Stimmenmehrheit gewählt. § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder/Jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.</p> <p>(4) Bei Einzelwahlen kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten keine geheime Wahl beantragt wird.</p> <p>(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	<p>(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und dem Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 21 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.</p> <p>(3) Die Wehrführer/Wehrführerinnen und die stellvertretenden Wehrführer/ stellvertretenden Wehrführerinnen sowie der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin, der Kinderfeuerwehrwart/die Kinderfeuerwehrwartin und der Schriftführer/die Schriftführerin werden einzeln mit Stimmenmehrheit gewählt. § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder/Jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.</p> <p>(4) Bei Einzelwahlen kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten keine geheime Wahl beantragt wird.</p> <p>(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	<p>Ergänzung um den Kinderfeuerwehrwart/Kinderfeuerwehrwartin.</p>

Bisherige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 26 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehren der Universitätsstadt Marburg vom 22. Juni 2001 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Universitätsstadt Marburg vom 11. November 2013 außer Kraft.</p>	

Stand: 05.07.2018